

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2005

*Dirk Schüßler-Langeheine / Eberhard Hafermalz*¹

- I. Sachenrecht
 - 1. Eigentum
 - 2. Vorzugsrecht
 - 3. Hypothek
- II. Schuldrecht
 - 1. Aufrechnung
 - 2. Vertragsrecht
 - 3. Deliktsrecht
- III. Familien- und Erbrecht
- IV. Handels- und Gesellschaftsrecht
 - 1. Gesellschaftsrecht
 - 2. Handelsgeschäfte
- V. Wettbewerbsrecht
- VI. Arbeitsrecht
- VII. Recht des geistigen Eigentums
 - 1. Patentrecht
 - 2. Markenrecht
- VIII. Verfahrensrecht
 - 1. Urkundenvorlage
 - 2. Zwangsvollstreckung
 - 3. Sanierung und Insolvenz
- IX. Entscheidungsübersicht

I. SACHENRECHT

1. *Eigentum*

[1] Urteil vom 16. Dezember 2005²: Meeresgrund kann nach erfolgter Trockenlegung auch ohne Abnahme der Landgewinnung Gegenstand eines privaten Eigentumsrechts und damit einer *Ersitzung* sein, wenn er seine Funktion als Gemeingut verloren hat.

¹ Dieser Beitrag knüpft an die Rechtsprechungsüberblicke der vergangenen Jahre an (ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002) 280; ZJapanR 15 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241). Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht *Heisei jûnana nendo jûyô hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2005], Jurisuto 1313 (*Jurisuto Rinji Zôkan* vom 10. Juni 2006); im Folgenden zitiert als: "Jurisuto 1313".

Meeresgrund kann nicht Gegenstand von privaten Eigentumsrechten sein. Im Falle der Landgewinnung durch Trockenlegung von Meeresgrund erfolgt der Übergang von öffentlichem Grund zu Privateigentum nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der Abnahme der Landgewinnung nach Beendigung aller hierfür erforderlichen Arbeiten. Grundsätzlich handelt es sich auch bei bereits erfolgter Trockenlegung ohne die abschließende, Privateigentum begründende Abnahme noch immer um (öffentlichen) Meeresgrund, hinsichtlich dessen ein Anspruch des Staates auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes besteht.

Im vorliegenden Fall hatte A 1950 eine Genehmigung zur Landgewinnung von ca. 20.000 qm Meeresgrund erhalten. Die Landgewinnungsarbeiten waren 1957 abgeschlossen, jedoch lief die Genehmigung des A durch Zeitablauf ab, ohne dass es zur Abnahme der Landgewinnung gekommen ist. B, der Großvater des Klägers X, kaufte das Grundstück 1957 für 220.000 Yen von A und nutzte es gewerblich unter anderem dadurch, dass er Kiefern anpflanzte. 1970 verstarb B, und das Grundstück wurde bis 1995 von C weiter genutzt. Als C verstarb, klagte dessen Erbe X gegen den Staat auf Feststellung, dass C das Grundstück durch Ersitzung erworben habe, so dass X durch die Erbschaft Eigentümer geworden sei. Ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist vom Staat zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht worden.

Der OGH gab dem X Recht. Das betreffende Grundstück habe bereits 1970, zum Zeitpunkt der Übernahme durch C, keine Funktion mehr als öffentliche Fläche erfüllt. Da C das Grundstück über viele Jahre in gutem Glauben in Eigenbesitz hatte, ohne dass hierdurch öffentliche Belange beeinträchtigt worden wären, unterliege dieses Grundstück nicht mehr dem Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. In einem solchen Fall könne das Grundstück auch Gegenstand von privaten Eigentumsrechten sein, die auch durch Ersitzung begründet werden könnten.

2. *Vorzugsrecht*

[2] Urteil vom 22. Februar 2005³: Der Inhaber eines *Vorzugsrechts* hinsichtlich der Kaufpreisforderung einer beweglichen Sache kann sich gegenüber dem Abtretungsempfänger dieser Kaufpreisforderung nicht auf sein dingliches Surrogationsrecht berufen, wenn er vor der Abtretung nicht die Pfändung der Kaufpreisforderung bewirkt hat.

Art. 304 Abs. 1 Satz 1 Zivilgesetz (ZG)⁴ regelt, dass sich das Vorzugsrecht gemäß Art. 303 ZG auch auf Geld und andere Sachen erstrecken kann, die der Schuldner aus dem Verkauf des gesicherten Gegenstandes erlangt hat. Satz 2 bestimmt, dass der Vorzugsberechtigte vor der Zahlung oder Übergabe die Pfändung zu bewirken hat. Bei den

2 Minshû 59 (10) = Hanrei Jihô 1921, 53 (Bespr. H. MATSUO, Jurisuto 1313, 73).

3 Minshû 59 (2) 356 = Hanrei Jihô 1893, 24 (Bespr. K. KADO, Jurisuto 1313, 75).

4 Minpô, Gesetz Nr. 89/1896, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 78/2006.

dinglichen Sicherungsrechten wirft das Verhältnis zwischen Sicherungsnehmer und (gutgläubigem) Dritten eine Vielzahl von Rechtsfragen auf. Zu verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem dinglichen Surrogationsrecht des Sicherungsgläubigers sind in den vergangenen Jahren eine Reihe höchstrichterlicher Urteile ergangen.⁵ Ungeklärt war in diesem Spannungsfeld, ob sich der Sicherungsnehmer auch ohne vorherige Pfändung der Kaufpreisforderung auf sein dingliches Surrogationsrecht gemäß Art. 304 Abs. 1 ZG berufen kann, wenn es sich bei dem verkauften Gegenstand um eine bewegliche Sache handelt.

Diese Frage hat der OGH nunmehr zu Gunsten des Abtretungsempfängers der Kaufpreisforderung entschieden. Anders als bei einer Hypothek, die Gegenstand eines öffentlichen Registers sei, erfolge bei beweglichen Sachen keine öffentliche Bekanntmachung, dass sie einem Sicherungsrecht unterliegen. Aus diesem Grunde wäre es nicht gerechtfertigt, wenn eine Pfändung durch den Vorzugsberechtigten auch noch nach erfolgter Abtretung der entsprechenden Kaufpreisforderung möglich wäre. Aus diesem Grunde müsse sich derjenige, der die Kaufpreisforderung hinsichtlich einer beweglichen Sache erworben hat, nicht das Vorzugsrecht gemäß Art. 304 Abs. 1 ZG entgegen halten lassen, wenn nicht vor der Abtretung eine Pfändung der Forderung erfolgt ist.

3. Hypothek

[3] Urteil vom 10. März 2005⁶: Dem Inhaber einer *Hypothek* steht ein Störungsbeseitigungsanspruch hinsichtlich der hypothekarisch gesicherten Immobilie zu.

In einem Urteil des Großen Senats vom 24. November 1999 hatte der OGH bereits entschieden, dass der Inhaber einer Hypothek die Rechte des Eigentümers der hypothekarisch gesicherten Immobilie auf Beseitigung der Störung gegen einen unberechtigten Besitzer an Stelle des Eigentümers geltend machen kann, wenn durch den unberechtigten Besitz die Realisierung des Verkehrswertes erschwert und dadurch die Befriedigung des Hypothekars gefährdet wird.⁷

Durch das neue Urteil wurde diese Rechtsprechung nunmehr bestätigt und fortgeführt: Dem Hypothekar steht ein Störungsbeseitigungsanspruch auch gegen den Besitzer zu, der mit der Zustimmung des Eigentümers Besitz erlangt hat, sofern die Zustimmung erst nach Eintragung der Hypothek erfolgt ist und offenbar dazu diente, die Verwertung der Immobilie durch öffentliche Versteigerung zu erschweren und damit die Erzielung des Verkehrswertes zu gefährden. Im entschiedenen Fall hatte der Eigentümer der Immobilie einen Mietvertrag zu einem weit unter dem Marktpreis liegenden Mietzins abgeschlossen und zugleich eine unangemessen hohe Kautionszahlung vereinbart. Die vereinbarten Ratenzahlungen an den Hypothekar leistete er nicht. In einem solchen

5 Vgl. hierzu die in den vorangegangenen Rechtsprechungsübersichten (siehe Fn. 1) vorgestellten Urteile 1998 [6] bis [8], 1999 [5], 2000 [2], 2001 [2] und [3], 2002 [4] und [5].

6 Minshû 59 (2) 314 = Hanrei Jihô 1889, 46 (Bespr. H. MATSUOKA, Jurisuto 1313, 75).

7 Näher zu diesem Urteil Rechtsprechungsüberblick 1999, ZJapanR 10 (2000) 252.

Fall, in dem der Abschluss des Mietvertrages nach Eintragung der Hypothek erfolge und ganz offenbar dazu diene, die vorrangige Befriedigung des Hypothekars zu beeinträchtigen, müsse dem Hypothekar ein Störungsbeseitigungsanspruch gegen den Besitzer zustehen.

Weiterhin stellte der OGH klar, dass der Hypothekar von dem Besitzer die Herausgabe des Besitzes unmittelbar an den Hypothekar verlangen kann, wenn vom Eigentümer – wie im vorliegenden Fall – nicht erwartet werden kann, dass er das Grundstück in einer Weise verwaltet, die eine Beeinträchtigung der Hypothek verhindert.

Abgelehnt hat der OGH allerdings die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Besitzer durch den Hypothekar, da die Hypothek nicht dazu diene, Einkünfte aus der gesicherten Immobilie zu erzielen und der Schaden des Hypothekars nicht dem für den Besitz geschuldeten Nutzungsentgelt entspreche.

[4] Urteil vom 27. Januar 2005⁸: Wenn ein Bürge eine von mehreren Forderungen vollständig erfüllt, die durch dieselbe Hypothek gesichert sind, und der Verkaufserlös aus der gesicherten Immobilie nicht ausreicht, um den Hypothekengläubiger vollständig zu befriedigen, so steht der Verkaufserlös dem Hypothekengläubiger und dem Bürgen im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche zu, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Ein weiteres Spannungsfeld zwischen verschiedenen Sicherungsrechten besteht im Verhältnis zwischen Bürge und Hypothekar. Der OGH hatte einen Fall zu entscheiden, in dem mehrere Forderungen durch eine Hypothek gesichert waren. Eine dieser Forderungen, die zugleich durch eine Bürgschaft gesichert war, wurde durch den Bürgen in voller Höhe abgelöst. Als der Erlös aus dem Verkauf des gesicherten Grundstücks nicht ausreichte, um sowohl den Hypothekar als auch den Bürgen in voller Höhe zu befriedigen, stellte sich die Frage nach dem Vorrangverhältnis zwischen Hypothekar und Bürgen. Das Berufungsgericht urteilte, dass der Hypothekar vorrangig zu befriedigen sei. Zur Begründung berief es sich auf ein Urteil des OGH vom 19. Juli 1985⁹. Hierin hatte der OGH entschieden, dass der Bürge im Falle der nur *teilweisen* Erfüllung einer Forderung hinsichtlich seines im Wege der Surrogation erworbenen Anspruchs gegen den Schuldner im Rang hinter anderen Sicherungsgläubigern zurücktrete. Dieses Prinzip finde, so das Berufungsgericht, auch Anwendung, wenn der Bürge nur eine von mehreren durch die gleiche Hypothek gesicherten Forderungen ablöse.

Der OGH hob das Berufungsurteil auf die Revision des Bürgen auf und entschied, dass der Erlös aus dem Verkauf des gesicherten Grundstücks dem Bürgen und dem Hypothekar im Verhältnis der Höhe ihrer jeweiligen Ansprüche gegen den Schuldner zustehe. Der vorliegende Fall sei von der bloß teilweisen Erfüllung einer Forderung durch den Bürgen zu unterscheiden, da der Hypothekar hinsichtlich der betreffenden

8 Minshû 59 (1) 200 = Hanrei Jihô 1887, 39 (Bespr. M. YASUNAGA, Jurisuto 1313, 75).

9 Minshû 39 (5) 1326.

Forderung durch den Bürgen vollständig befriedigt worden sei. Aus diesem Grunde seien der Bürge und der Hypothekar aus dem Verkaufserlös des gesicherten Grundstücks im Verhältnis ihrer jeweiligen Forderungen gegen den Schuldner zu befriedigen, wobei es hinsichtlich des Hypothekars auf dessen Restforderung gegen den Schuldner und hinsichtlich des Bürgen auf die Forderung ankomme, die er gegen den Schuldner in Folge seiner Leistung im Wege der Surrogation erworben habe.

II. SCHULDRECHT

1. Aufrechnung

[5] Urteil vom 17. Januar 2005¹⁰: Ein Insolvenzgläubiger kann mit einer Insolvenzforderung auch gegen eine erst nach Eintritt der Insolvenz gegen ihn fällig werdende Forderung des Gemeinschuldners aufrechnen. Ebenso kann er mit seiner Forderung gegen eine aufschiebend bedingte Forderung des Gemeinschuldners aufrechnen, wenn die aufschiebende Bedingung nachträglich eintritt.

Durch diese Entscheidung stellte der OGH klar, dass ein Gläubiger in solchen Fällen, in denen er sich im Falle der Insolvenz seines Schuldners Gegenforderungen des Schuldners ausgesetzt sieht, die jedoch zum Zeitpunkt der Insolvenz entweder noch nicht fällig sind oder die unter einer zum Zeitpunkt der Insolvenz noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung stehen, nicht auf den Zeitvorteil der noch nicht eingetretenen Fälligkeit bzw. auf den Vorteil der (noch) nicht eingetretenen Bedingung verzichten muss, um die Möglichkeit zur Aufrechnung zu haben. Vielmehr kann der Gläubiger bei einer solchen Fallkonstellation auch dann aufrechnen, wenn die Forderung erst nach Eintritt der Insolvenz fällig wird bzw. die aufschiebende Bedingung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt.

2. Vertragsrecht

2.1 Darlehen

[6] Urteil vom 19. Juli 2005¹¹: Das pflichtwidrige Zurückhalten der Übersicht bisher getätigter *Handelsdarlehen* kann einen Anspruch auf Schmerzensgeld rechtfertigen.

X hatte über 10 Jahre hinweg vom gewerbsmäßigen Darlehensgeber Y 109 Darlehen erhalten und diese in 129 Raten teilweise getilgt. Zwischen November 2002 und April 2003 verlangte er von Y wiederholt die Herausgabe einer Aufstellung über alle bisher vorgenommenen Darlehen und Tilgungen. Y verweigerte dies. Im April 2003 erhob X

10 Minshû 59 (1) 1 = Hanrei Jihô 1888, 86 (Bespr. H. MIZUMOTO, Jurisuto 1313, 144).

11 Minshû 59 (6) 1783 = Hanrei Jihô 1906, 3 (Bespr. T. KOGAYU, Jurisuto 1313, 71). Zur bisherigen Berichterstattung über die Rechtsprechung des OGH zu Handelsdarlehen vgl. Rechtsprechungsüberblick 2004, ZJapanR 21 (2006) 247 ff.

Klage gegen Y auf Anrechnung überzahlter Zinsen auf die ungetilgten Rückzahlungsforderungen und Rückzahlung des verbleibenden Teils überzahlter Zinsen aus ungerechtfertigter Bereicherung, sowie auf Schmerzensgeld wegen unerlaubter Handlung. Zur Begründung führte X an, dass Y die Aufstellung über bisher getätigte Darlehensgeschäfte pflichtwidrig nicht herausgegeben habe.

Der OGH gab X Recht. Anders als die mit diesem Verfahren befassten Instanzgerichte urteilte der OGH, dass der psychische Schaden, der dem X durch die pflichtwidrige Nichtherausgabe der Aufstellung entstanden sei, eigenständiger Natur sei und sich nicht in dem Interesse an der Anrechnung überzahlter Zinsen bzw. deren Rückzahlung¹² erschöpfe. Gewerbsmäßige Darlehensgeber seien nach dem Gesetz zur Kontrolle der Darlehensvergabe (DarlVKG)¹³ verpflichtet, über alle Geschäfte mit dem Darlehensnehmer Buch zu führen. Dies diene dem Schutz des Darlehensnehmers sowie der Vermeidung und schnellen Lösung von Streitigkeiten. Darüber hinaus sähen die Richtlinien der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde (*Kin'yūchō* – FSA) vor, dass die Darlehensgeber auf Anforderung u. a. des Darlehensschuldners Informationen über die Tilgung von Darlehen herauszugeben hätten. Verglichen mit dem Schaden, der dem Darlehensnehmer durch die fehlende Übersicht über seine Schuld entstehen könnte, sei die Herausgabe der vorhandenen Daten durch den Darlehensgeber für diesen einfach und mit keinen übermäßigen Kosten verbunden. Daher sei nach Treu und Glauben (*shingi-soku jō*) der Darlehensgeber grundsätzlich verpflichtet, die Übersicht herauszugeben. Die Verweigerung stelle eine unerlaubte Handlung dar, die Schmerzensgeldansprüche auslösen könne. Da X fast ein halbes Jahr vergeblich mit Y verhandelt habe und letztlich gerichtlich gegen Y vorgehen müssen, sei ihm wegen der zwischenzeitlich fehlenden Möglichkeit, einen Tilgungsplan für seine Schulden zu erstellen, ein gesonderter, nichtwirtschaftlicher Schaden entstanden, den Y zu ersetzen habe.

[7] Urteil vom 15. Dezember 2005¹⁴: Die Unmöglichkeit der Erstellung einer Tilgungsübersicht mit den nach Art. 17 Abs. 1 DarlVKG geforderten Angaben entbindet den gewerbsmäßigen Darlehensgeber nicht von der Pflicht, dem Darlehensnehmer eine dem Zweck dieser Vorschrift entsprechende Übersicht zu übergeben.

X nahm in den Jahren 1991 bis 2002 aufgrund eines 1991 geschlossenen Vertrages eine Vielzahl von Darlehen bei dem gewerbsmäßigen Darlehensgeber Y auf. Der Vertrag sah vor, dass X bis zum 15. eines jeden Monats Mindestrückzahlungen zu leisten hatte, im Übrigen aber innerhalb des Rahmens von 200,000 Yen zu einem Zinssatz von 43,8 % p. a. neue Darlehen aufnehmen konnte (sog. *revolvierendes Darlehen – riborubingu rōn*)¹⁵. Weder bei Aushändigung des Vertrages noch zum Zeitpunkt der

12 Vgl. insbesondere Urteile [5] und [6] des Rechtsprechungsüberblicks 2004, ZJapanR 21 (2006) 247 und 248.

13 *Kashikin-gyō kisei-hō*, Gesetz Nr. 32/1982, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 115/2006.

14 *Hanrei Jihō* 1921, 3 (Bespr. T. WATANABE, Jurisuto 1313, 84).

15 Vgl. ZJapanR 21 (2006) 249.

jeweiligen Aufnahme der Zusatzdarlehen, die X teilweise auch an Bankautomaten durchführte, erteilte Y dem X eine dem Art. 17 Abs. 1 DarlVKG entsprechende Übersicht, die u. a. die Anzahl der Darlehen, die Darlehenszeit und die Darlehenssumme („Tilgungsübersicht“) hätte beinhalten sollen. X verklagte Y hinsichtlich der von ihm über das rechtlich zulässige Maß¹⁶ hinaus gezahlten Zinsen und begehrte Anrechnung dieser Zinsen auf die verbleibende Darlehenssumme sowie im Übrigen Rückzahlung. Y berief sich auf Art. 43 Abs. 1 DarlVKG, wonach eine derartige Anrechnung und Rückzahlung nicht zu erfolgen hat, wenn der Darlehensnehmer die überhöhten Zinszahlungen freiwillig geleistet hat.

Der OGH wies die Revision des Y zurück. Es gehöre zu den Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 1 DarlVKG, dass der Darlehensgeber u. a. die nach Art. 17 Abs. 1 DarlVKG vorgeschriebenen Dokumente, einschließlich der Tilgungsübersicht, erteilt habe. Eine vorherige Bestimmung der Anzahl der Rückzahlungsraten sowie ein fester Darlehenszeitraum sei zwar wegen der wiederkehrenden Natur des Darlehens und der beschränkten Mindestrückzahlungssumme nicht möglich gewesen. Y sei aber deswegen nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen entbunden, sondern hätte X in entsprechender Anwendung des Art. 17 Abs. 1 DarlVKG bei jeder Zusatzdarlehensaufnahme eine Übersicht über die verbleibende Darlehenssumme, die Mindestrückzahlungen sowie die Zinsen unter Zugrundelegung der monatlich am 15. zu erfolgenden Mindestrückzahlungen erteilen müssen. Auf diese Weise hätte der Zweck der Verpflichtung zur Erteilung einer Tilgungsübersicht, nämlich dem Darlehensnehmer ein klares Bild von seinen bestehenden Rückzahlungsverbindlichkeiten zu verschaffen, auch bei einem revolvingen Darlehen erfüllt werden können.

Der japanische Gesetzgeber hat auf die mannigfaltigen Probleme im Zusammenhang mit der so genannten „Grauzonenregelung“ des DarlVKG, wonach die Vereinbarung einer überhöhten Zinszahlung zur Anrechnung berechtigt, mit der Herabsetzung des nach Art. 5 Abs. 2 Investmentgesetz¹⁷ zulässigen Höchstzinssatzes von 29,2 % p. a. auf 20 % p. a. sowie der Abschaffung der Grauzonenregelung reagiert.¹⁸

16 Vgl. Art. 1 Zinssatzbegrenzungsgesetz (*Risoku seigen-hô*), Gesetz Nr. 100/1954, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 155/1999. Zu dieser Vorschrift siehe auch Urteil [3] des Rechtsprechungsüberblicks 2003, ZJapanR 19 (2005) 271.

17 Investmentgesetz (*Shusshi no ukeire, azukarikin oyobi kinri tô torishimari ni kansuru hôritsu – Shusshi-hô*), Gesetz Nr. 23/1983, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 115/2006.

18 Das entsprechende Gesetz (*Kashikin-gyô no seigen tô ni kansuru hôritsu tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 115/2006) ist am 13. Dezember 2006 erlassen und am 20. Dezember 2006 verkündet worden. Ein Termin für das Inkrafttreten der Änderungen stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

2.2 *Miete*

[8] Urteil vom 16. Dezember 2005¹⁹: Der Mieter eines Gebäudes ist nicht verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Kosten für die aufgrund gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Reparaturen zu zahlen, sofern er nicht einer solchen Kostentragungspflicht ausdrücklich zugestimmt hat.

Streitgegenstand war ein Mietvertrag, der unter anderem vorsah, dass der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses die Kosten für die erforderlichen Ausbesserungen (*hoshû hiyô*) zu tragen habe. Nach Beendigung des Mietvertrages behielt der Vermieter einen Betrag von der Kaution ein, der auch die Kosten für solche Ausbesserungen deckte, die durch die gewöhnliche Abnutzung des gemieteten Gebäudes erforderlich wurden. Der Mieter klagte auf Rückzahlung des entsprechenden Betrages. Während die Berufungsinstanz dem Vermieter Recht gab, hob der OGH das Urteil auf und verwies den Fall zurück an das Berufungsgericht. Bei einem Mietvertrag über ein Gebäude sei es selbstverständlich, dass während der Nutzungsdauer das Gebäude der gewöhnlichen Abnutzung unterliege. Wenn dem Mieter hierfür die Kosten auferlegt werden sollen, bedürfe es einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien, dass die vom Mieter zu tragenden Renovierungskosten auch die Kosten für die gewöhnliche Abnutzung umfassen. Dies könne sich entweder aus einer entsprechenden ausdrücklichen Vertragsklausel ergeben oder aber daraus, dass der Vermieter den Mieter mündlich vor Vertragsschluss über den Umfang der vom Mieter zu tragenden Renovierungskosten aufkläre und der Mieter durch Abschluss des Mietvertrages sein Einverständnis hiermit zum Ausdruck bringe. Könne ein Einverständnis des Mieters mit der Übernahme der Kosten für die gewöhnliche Abnutzung nicht auf diese Weise festgestellt werden, sei eine entsprechende Vereinbarung nicht wirksam zustande gekommen.

3. *Deliktsrecht*

[9] Urteil vom 14. Juni 2005²⁰: Im Rahmen der Berechnung des Schadenersatzes richtet sich die Abzinsung des entgangenen Gewinns nach dem gesetzlichen Zinssatz (5 % p. a.).

Es ist allgemein anerkannt, dass im Rahmen der Bemessung des aufgrund einer unerlaubten Handlung zu zahlenden Schadenersatzes bei der Berechnung des Schadenersatzes für entgangenen Gewinns eine Abzinsung des Gewinns zu erfolgen hat, der ohne das schädigende Ereignis in der Zukunft erzielt worden wäre. Bei dieser Berechnung des Gegenwartswertes künftiger Forderungen war es üblich, für die Abzinsung den in Art. 404 ZG festgelegten gesetzlichen Zinssatz von 5 % p. a. zu Grunde zu legen. Wegen der in Japan in den letzten Jahren anhaltend niedrigen Zinsen gab es jedoch auch

19 Hanrei Jihô 1921, 61 (Bespr. K. UCHIDA, Jurisuto 1313, 86).

20 Minshû 59 (5) 983 = Hanrei Jihô 1901, 23 (Bespr. M. TAKAHASHI, Jurisuto 1313, 88).

instanzgerichtliche Urteile, die bei der Berechnung einen Zinssatz von 3 % p. a. zu Grunde legten.

Der OGH hielt am gesetzlichen Zinssatz von 5 % p. a. als Berechnungsgrundlage fest. Zur Begründung führte er unter anderem an, dass auch verschiedene Gesetze bei der Bestimmung des gegenwärtigen Wertes künftiger Forderungen vom gesetzlichen Zinssatz ausgingen. Darüber hinaus sei es aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit geboten, einen eindeutig bestimmbareren Zinssatz zu wählen.

III. FAMILIEN- UND ERBRECHT

[10] Beschluss vom 11. Oktober 2005²¹: Wenn ein Erbe verstirbt, bevor es zur Teilung des Nachlasses des ersten Erblassers gekommen ist, so vererbt er seinen Miteigentumsanteil am Nachlass des ersten Erblassers. Hat einer der Miterben des zweiten Erblassers von diesem eine unter Art. 903 Abs. 1 ZG fallende Schenkung erhalten, so ist diese Schenkung in Anwendung des Art. 903 Abs. 1 ZG für die Berechnung der Erbteile dem Nachlass hinzuzurechnen und auf den Erbteil des Beschenkten anzurechnen.

A verstarb am 7. Dezember 1995. Seine Ehefrau B sowie die Kinder der A und B, der Antragsteller X sowie die Antragsgegner Y₁ und Y₂ waren Erben des A. Am 10. April 1998 starb auch B, deren Erben ebenfalls X, Y₁ und Y₂ waren. Zum Zeitpunkt des Todes der B war der Nachlass des A noch nicht geteilt. X beantragte die Erbausinandersetzung sowohl hinsichtlich des Nachlasses des A als auch hinsichtlich des Nachlasses der B. Das erstinstanzliche Gericht befand, dass die Teilung des Nachlasses der B so zu erfolgen habe, als ob der Nachlass des A bereits geteilt worden wäre. Das Berufungsgericht hingegen entschied, dass es aufgrund der fehlenden Teilung des Nachlasses des A am Gegenstand der Teilung des Nachlasses der B fehle. Dem Antrag des X fehle es insoweit an der erforderlichen Grundlage. Das Berufungsgericht teilte entsprechend den Nachlass des A zwischen X und den Y, ohne dabei die Schenkung der B zu berücksichtigen.

Der OGH hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und verwies zurück. Vor erfolgter Teilung des Nachlasses hätten die Erben ein Miteigentumsrecht am Nachlass des ersten Erblassers. Wenn ein Erbe seinerseits vor Teilung dieses Nachlasses versterbe, werde sein Miteigentumsrecht am Nachlass des ersten Erblassers zum Gegenstand des Teilungsverfahrens hinsichtlich seines Nachlasses. Daher habe der Nachlass der B in deren Miteigentumsrecht an dem zu teilenden Nachlass des A bestanden. Dieses wiederum sei nach den Regeln des Teilungsverfahrens auseinanderzusetzen. Sofern die B eine Schenkung vorgenommen habe, die gemäß Art. 903 Abs. 1 ZG dem Nachlass hinzuzurechnen sei, sei diese bei der Berechnung der Erbteile dem Nachlass hinzuzurechnen und auf den Erbteil des Beschenkten anzurechnen.

21 Minshû 59 (8) 2243 = Hanrei Jihô 1914, 80 (Bespr. J. KAWA, Jurisuto 1313, 93).

[11] Urteil vom 8. September 2005²²: Die Rückwirkung der Nachlasserteilung erstreckt sich nicht auf die mit den jeweiligen Teilen des Nachlasses vor der Teilung erzielten Erträge.

Der klagende X und die beklagten Y waren Miterben mehrerer Grundstücke. Alle Erben vereinbarten, die mit den Grundstücken erwirtschafteten Erträge (Mietzins) und die anfallenden Kosten nach Abschluss der Erbauseinandersetzung aufzuteilen. In der Zwischenzeit wurden vereinbarungsgemäß alle Erträge auf ein Gemeinschaftskonto eingezahlt und die anfallenden Kosten daraus beglichen. Zum Zeitpunkt des Teilungsbeschlusses belief sich die Gesamtsumme des Kontoguthabens auf ungefähr 200 Millionen Yen. Für die Aufteilung dieses Betrages zwischen den Erben kam es entscheidend darauf an, ob die nach Eintritt des Erbfalls erzielten Erträge entsprechend der im Teilungsbeschluss vereinbarten Quote aufzuteilen waren oder aber eine Zuordnung der Erträge zu den gemäß Teilungserklärung aufgeteilten Grundstücken zu erfolgen hatte. Während der Anteil des X im ersten Fall ca. 100 Millionen Yen betrug, belief sich sein Anteil im zweiten Fall auf 190 Millionen Yen. X erhielt zunächst 100 Millionen Yen und erhob Klage auf Zahlung des Differenzbetrages von 90 Millionen Yen.

Die Instanzgerichte gaben der Klage statt. Die Teilung des Nachlasses, d. h. die Verteilung der Grundstücke auf den einzelnen Erben, wirke auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurück und erfasse daher auch die mit dem jeweiligen Grundstück erzielten Erträge.

Der OGH bestätigte zwar, dass die Teilung des Nachlasses auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückwirke. Die Erträge seien aber als vom Nachlass getrenntes Vermögen (*isan to wa kobetsu no zaisan*) anzusehen. Das Recht auf Teilung der Erträge habe eigenständigen Charakter und werde von dem späteren Teilungsbeschluss nicht berührt.

*Dôgauchi*²³ weist darauf hin, dass die Begründung des OGH nicht zwingend sei, auch wenn er die Entscheidung im Ergebnis für richtig hält. Es ließe sich wohl argumentieren, dass die gesetzlich in Art. 909 ZG vorgesehene Rückwirkung des Teilungsbeschlusses nur dazu diene, die Rechte und Pflichten bezüglich des *Nachlasses* den Erben zuzuordnen, darüber hinaus aber keinen Einfluss etwa auf die aus dem Nachlass gezogenen *Erträge* habe. Jedenfalls im vorliegenden Fall aber hätte der OGH sich auch damit behelfen können, die Teilung der Erträge anhand des Teilungsbeschlusses zu begründen. Die einvernehmliche Einzahlung auf das Gemeinschaftskonto, verbunden mit der Abrede, die Erträge und Kosten erst nach Abschluss des Teilungsverfahrens aufzuteilen, hätte das Ergebnis des OGH tragen können.

22 Minshû 59 (7) 1931 = Hanrei Jihô 1913, 62 (Bespr. H. DÔGAUCHI, Jurisuto 1313, 90).

23 Jurisuto 1313, 90.

IV. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. *Gesellschaftsrecht*

[12] Urteil vom 15. Februar 2005²⁴: Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) hinsichtlich der an die Direktoren der Gesellschaft gezahlten Vergütung ist auch dann grundsätzlich wirksam, wenn er als nachträgliche Genehmigung erfolgt.

Die beklagten Direktoren Y einer Aktiengesellschaft A hatten sich selbst sowie dem ebenfalls beklagten internen Prüfer (*kansayaku*) fast fünf Jahre lang eine Vergütung von insgesamt ca. 58,5 Millionen Yen gezahlt, ohne die nach Artt. 269, 279 Abs. 1 Handelsgesetz (HG)²⁵ und der Satzung der A erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Der Aktionär X, der seit Errichtung der A 13 der 100 Aktienanteile an der A hielt, erhob darauf hin Klage sowohl gegen die Direktoren und internen Prüfer auf Rückzahlung der gezahlten Beträge im Wege des Schadenersatzes als auch gegen A mit dem Ziel, dass diese Rückzahlung der geleisteten Beträge fordere. Nach Klageerhebung hielt A eine Hauptversammlung ab, auf der die gezahlte Vergütung mit 74:26 Stimmen rückwirkend ab Beginn der Auszahlungen genehmigt wurde.

Das Berufungsgericht gab der Klage statt. Zwar sei es der Hauptversammlung nicht verwehrt, die Vergütung der Direktoren und internen Prüfer einer Aktiengesellschaft zu genehmigen. Im vorliegenden Fall sei aber der Genehmigungsbeschluss zugleich als Entlastung der Y von der rechtswidrigen Auszahlung anzusehen, die wegen der bereits erfolgten Klageerhebung schwerwiegend gegen Treu und Glauben verstoße.

Auf die Revision der Y hob der OGH das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage des X vollumfänglich ab. Die Vorschriften des HG über das Erfordernis der Zustimmung zur Auszahlung der Vergütung der Direktoren und internen Prüfer durch die Hauptversammlung hätten zum Ziel, einerseits zu verhindern, dass sich Direktoren ungerechtfertigte Vorteile bei der Vergütungsbestimmung verschafften, und andererseits die Unabhängigkeit der internen Prüfer zu gewährleisten. Diesem Anliegen des Gesetzes werde auch dann durch Zustimmung der Hauptversammlung Rechnung getragen, wenn diese als – nachträgliche – Genehmigung und nicht als – vorheriges – Einverständnis erfolge. Eine Ausnahme von diesem Prinzip sei nur dann anzuerkennen, wenn besondere Umstände vorlägen. Solche sah der OGH anders als das Berufungsgericht nicht in der mittlerweile erfolgten Klageerhebung, auch wenn die Genehmigung zum Zwecke des Obsiegens im anhängigen Gerichtsverfahren erfolgt sei. Der OGH sah den Beschluss nicht als einen solchen zur Entlastung an, da die Hauptversammlung einen derartigen Beschluss offensichtlich gar nicht habe fassen wollen.

24 Hanrei Jihô 1890, 143 (Bespr. H. NODA, Jurisuto 1313, 108).

25 *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1957, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 109/2006. Zum Erfordernis der Zustimmung durch die Hauptversammlung vgl. auch Rechtsprechungsübersicht 2003, Urteil [17], ZJapanR 19 (2005) 280 ff.

Noda merkt an²⁶, dass das vorliegende Urteil das erste des OGH zur Frage der nachträglichen Zustimmung der Hauptversammlung zur gezahlten Vergütung der Direktoren und internen Prüfer sei. Er meint weiter, dass das Urteil keinen Widerspruch zur gesetzlichen Regelung über die Entlastung darstelle. Nach Art. 266 Abs. 5 HG ist zwar für die vollständige Entlastung der Direktoren und internen Prüfer eine einstimmige Entscheidung der Hauptversammlung erforderlich. An diesem Erfordernis sei aber nicht notwendigerweise festzuhalten, wenn ein solcher Beschluss nicht gefasst werde. Die Genehmigung der Zahlungen beseitige gleichzeitig *ex tunc* die Rechtswidrigkeit der Handlungen der Direktoren, was aufgrund der gesetzlichen Regelung hinzunehmen sei.

2. *Handelsgeschäfte*

[13] Urteil vom 21. November 2005²⁷: Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer Schiffskollision entstandenen Schadens tritt nach einem Jahr ein.

Am 5. Juni 1999 kollidierte in internationalen Gewässern das unter liberianischer Flagge fahrende Schiff B des beklagten liberianischen Unternehmens Y mit dem Schiff A des Klägers X. Unstreitig hatte X am 11. Oktober 2000 objektiv Kenntnis von B als dem schädigenden Schiff. Am 1. August 2001 beehrte X von Y Zahlung des ausstehenden Schadens. Da Y nicht zahlte, erhob X am 29. November 2001 Klage auf Zahlung des Schadens aufgrund unerlaubter Handlung. Die Revision des Y gegen das stattgebende Urteil des Berufungsgerichts blieb erfolglos.

Der OGH urteilte, dass die Verjährungsnorm des Art. 798 Abs. 1 Handelsgesetz (HG), nach der Ansprüche auf Schadensersatz wegen Schiffskollisionen nach einem Jahr verjähren, eine Ergänzungsregel zu Art. 724 Abs. 1 Zivilgesetz darstellt und diese nicht etwa verdrängt. Die Verjährung fange daher in dem Zeitpunkt zu laufen an, in dem der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Schädiger hat. Dies gelte auch im Fall der Schiffskollision. Die Verjährung habe X aber durch die Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs am 1. August 2001 wirksam unterbrochen.

Hakoi merkt an²⁸, dass der vorliegend entschiedene Fall in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert sei: Zum einen illustriert er das Auseinanderklaffen der Verjährungsfrist von nur einem Jahr nach Art. 798 Abs. 1 HG und der entsprechenden Regelung des „Abkommens über die Vereinheitlichung der Vorschriften zur Schiffskollision“ von 1910, nach der die Ansprüche auf Ersatz des Schadens aus einer Schiffskollision zwei Jahre nach dem Schaden stiftenden Ereignis verjähren. Da Liberia nicht Unterzeichnerstaat des Abkommens ist, konnte dieses nicht zur Anwendung gelangen. Zum anderen habe der OGH die seit langer Zeit im Schrifttum kontrovers diskutierte Streitfrage entschieden, wie sich Art. 798 Abs. 1 HG zu den allgemeinen Verjährungsregeln des

26 Jurisuto 1313, 108.

27 Hanrei Jihô 1919, 157 (Bespr. T. HAKOI, Jurisuto 1313, 117).

28 Jurisuto 1313, 117.

Zivilrechts, insbesondere des Deliktsrechts verhalte. Der OGH habe die Lehrmeinung implizit²⁹ abgelehnt, die in Art. 798 Abs. 1 HG eine abschließende eigenständige Regelung sieht, nach der die Verjährungsfrist mit dem Schaden stiftenden Ereignis zu laufen beginne.

[14] Urteil vom 14. Juli 2005³⁰: Eine Wertpapierhandelsgesellschaft verstößt bei der Beratung ihrer Kunden gegen Sorgfaltspflichten und begeht eine unerlaubte Handlung, wenn sie ihre Kunden zu Geschäften veranlasst, die nicht dem eigentlichen Willen des Kunden entsprechen und offensichtlich eine große Gefahr für diesen bedeuten und damit erheblich aus dem Rahmen angemessenen Handelns fallen.

Die X AG schloss 1984 einen Vertrag mit dem Wertpapierhaus Y über die Verwaltung eines Vermögens von 500 Millionen Yen ab. Zunächst war die Anlage erfolgreich, und X verzeichnete erheblichen Gewinn aus Geschäften mit Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Nachdem 1989 an der Wertpapierbörse Osaka Optionsgeschäfte auf Aktienindizes eingeführt wurden, begann X, entsprechende Call-Optionen zu erwerben. Als sich die Verluste aus diesen und anderen Wertpapiergeschäften häuften, begann X auf den Rat des Anlagebetreuers der Y, selbst Optionsscheine zu begeben, da hierfür keine zusätzlichen Barmittel erforderlich waren. Bis 1992 erlitt X einen Verlust von ca. 21 Millionen Yen aus diesen Geschäften. Im November 1992 beriet sich X vier bis fünfmal mit dem Anlagebetreuer der Y, um zukünftige Verluste zu vermeiden, und entschied sich, auch weiterhin Optionsgeschäfte auf Aktienindizes durchzuführen. Aus diesen Geschäften erlitt X einen weiteren Verlust von über 270 Millionen Yen bis November 1993.

X erhob daraufhin Klage gegen Y aus unerlaubter Handlung, weil der Anlagebetreuer u. a. X zu übermäßigem Handel angehalten habe (*katô torihiki*), willkürliche Anlageempfehlungen ausgesprochen habe (*dantei teki handan*), gegen den Grundsatz der Angemessenheit verstoßen habe (*tekigôsei gensoku ihan*), und seinen Aufklärungspflichten nicht nachgekommen sei (*setsumei gimû ihan*). Während das erstinstanzliche Gericht die Klage vollumfänglich abwies, gab das Berufungsgericht ihr teilweise statt. Auf die Revision der Y hob der OGH das Berufungsurteil auf und verwies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurück.

Der OGH stellt zunächst klar, dass auch vor der Änderung des Wertpapierverkehrsgesetzes 1992³¹, die die Angemessenheitsregel kodifiziert habe,³² u. a. die *Rules on Fair Practice* (*kôsei kanshû kisoku*) der *Japanese Securities Dealers Association* (JSDA) entsprechende Regelungen enthielten. Danach haben Wertpapierhandelsgesellschaften das Wissen, die Erfahrung sowie das Vermögen der Kunden bei der Erbringung ihrer

29 HAKOI meint allerdings, dass der Streitstand eine ausführlichere Auseinandersetzung gerechtfertigt hätte, ebd. 118.

30 Minshû 59 (6) 1323 = Hanrei Jihô 1909, 30 (Bespr. E. KURONUMA, Jurisuto 1313, 119)

31 *Shôken torihiki-hô*, Gesetz Nr. 25/1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 74/2007.

32 Vgl. nunmehr Art. 43 Nr. 1 WpHG.

Leistungen zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass durch unangemessene Veranlassung zu Wertpapiergeschäften dem Investor Schaden entsteht. Zwar seien diese Regelungen nicht rechtsverbindlich im Sinne von formellen öffentlich-rechtlichen Gesetzen, aus den Selbstregulierungen könne aber geschlossen werden, dass die Veranlassung zu solchen Geschäften rechtswidrig sei, die nicht dem eigentlichen Willen des Kunden entsprechen und offensichtlich eine große Gefahr für diesen bedeuten und damit erheblich aus dem Rahmen angemessenen Handelns fielen.

Um im Fall von X eine Einschätzung zu treffen, ob das Verhalten von Y nach den vorstehenden Grundsätzen rechtswidrig war, bedürfe es weiterer Aufklärung. So sei zu prüfen, ob die Aktivitäten von Y sich in der allgemeinen und objektiven Abschätzung der Risiken für X erschöpft hätten, oder ob Y darüber hinaus eine Gesamteinschätzung aller Faktoren, wie der Natur des den Optionsscheinen zu Grunde liegenden Produktes („*underlying*“) und der sich daraus ergebenden Wechselwirkung auf die Optionscheine, konkret anhand der Erfahrungen der X, deren Wissens und Absichten sowie derer Vermögenssituation vorgenommen habe.

V. WETTBEWERBSRECHT

[15] Urteil vom 13. September 2005³³: Bei dem für die Berechnung des Bußgeldes nach Art. 8-3, 7-2 Antimonopolgesetz³⁴ (AMG) heranzuziehenden Umsatz sind sämtliche von dem betreffenden Unternehmen erzielten Einnahmen ohne Abzug von Kosten zu berücksichtigen.

In diesem Urteil klärte der OGH die Frage, welche Form des Umsatzes (*uriage gaku*) eines Versicherungsunternehmens für die Bestimmung des Bußgeldes wegen Verstoßes gegen das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG heranzuziehen sei. Das Versicherungsunternehmen X erhielt wegen Preisabsprachen einen Bescheid des japanischen Kartellamtes (*Kôsei Torihiki Iin-kai* – JFTC) zur Zahlung von ca. 5,46 Milliarden Yen an Bußgeldern. X begründete seine dagegen erhobene Anfechtungsklage mit dem Argument, die JFTC habe zu Unrecht die Summe der eingenommenen Versicherungsbeiträge zur Berechnungsgrundlage genommen. Richtigerweise hätten nur diejenigen Beiträge berücksichtigt werden dürfen, die nach Abzug der gezahlten Versicherungsgelder als „Nettoumsatz“ verblieben. Der OGH schloss sich dieser Ansicht nicht an. Es sei unangemessen, von der JFTC in jedem Einzelfall die Berechnung eines derartigen „Nettoumsatzes“ zu verlangen. Der Begriff des „Umsatzes“ sei als Umsatz vor Kosten zu verstehen.

33 Minshû 59 (7) 1950 = Hanrei Jihô 1909, 3 (Bespr. N. YOKOTA, Jurisuto 1313, 262)

34 *Shûteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kansuru hôritsu* = *Dokkin-hô*, Gesetz Nr. 54/1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 109/2006.

VI. ARBEITSRECHT

[16] Urteil vom 3. Juni 2005³⁵: Zur Arbeitnehmereigenschaft eines Arztes im Praktikum.

Im Anschluss an das Staatsexamen und die Registrierung als Arzt beim Japanischen Gesundheitsministerium begann A ab dem 1. Juni 1998 seine Praktikumszeit in der Pathologie des von Y betriebenen Universitätsklinikums. Am 16. August 1998 verstarb A. Mit Ausnahme der Ruhetage des Klinikums arbeitete A täglich von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Während dieser Zeit wurde er auf Anweisung des ihn ausbildenden Arztes in der Betreuung von ambulanten und stationären Patienten tätig, wobei er in einer festgelegten Reihenfolge unter anderem Blutabnahmen, Infusionen und Patientenberatungsgespräche durchführte, Rezepte ausstellte und Operationen beobachtete. Sofern der ausbildende Arzt Bereitschaftsdienst hatte, blieb auch A über Nacht im Klinikum. Y zahlte dem A ein „Stipendium“ (*shôgakkin*) von monatlich 60.000 Yen (ca. 370 Euro) sowie eine einmalige zusätzliche Entschädigung von 10.000 Yen (ca. 60 Euro), wovon Y Einkommensteuer einbehielt und abführte.

Die klagenden Eltern X des A verlangten von Y die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem an A gezahlten Betrag und dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentgelt für Arbeitnehmer. Y meinte, A sei kein Arbeitnehmer im Sinne des Mindestentgeltgesetzes (MEG)³⁶ gewesen und habe daher keinen Anspruch auf Mindestentgelt gehabt. Die Berufung und Revision des Y gegen das stattgebende erstinstanzliche Urteil blieben erfolglos.

Der OGH urteilte, dass A Arbeitnehmer im Sinne von Art. 9 Arbeitsgesetz (ArbG)³⁷ war, wonach Arbeitnehmer derjenige ist, der „auf Geheiß und detaillierte Weisung eines anderen Arbeitsleistung anbietet“. Als Arzt sei A nach Art. 16 Arztgesetz (ArztG)³⁸ verpflichtet gewesen, für zwei Jahre nach Erlangung der Approbation ein Praktikum in der Pathologie eines staatlich autorisierten Klinikums zu absolvieren. Auch wenn dieses Praktikum das Ziel verfolge, die Fähigkeiten des Arztes zu steigern und damit eine Ausbildungskomponente habe, erbringe der Arzt im Praktikum Behandlungstätigkeit auf Weisung des ausbildenden Arztes. Dieser Tätigkeit sei immanent, dass Arbeitsleistung für den Krankenhausträger erbracht werde, die, sofern sie unter Weisung und Aufsicht des Krankenhausträgers erfolge, als Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers im Sinne von Art. 9 ArbG anzusehen sei. Da A seine Tätigkeit im Klinikum des Y auf Geheiß und Weisung des ausbildenden Arztes an einem von Y vorherbestimmten Ort zu von Y festgesetzten Zeiten erbracht habe, Y dem A dafür ein Entgelt gezahlt habe und dieses darüber hinaus wie Arbeitsentgelt behandelt habe, sei A als Arbeitnehmer anzusehen, dem Y das gesetzliche Mindestentgelt hätte zahlen müssen.

35 Minshû 59 (5) 938 = Hanrei Jihô 1900, 168 (Bespr. H. MINAGAWA, Jurisuto 1313, 228)

36 *Saitei chingin-hô*, Gesetz Nr. 137/1956, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 54/2002.

37 *Rôdô kijun-hô*, Gesetz Nr. 49/1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 82/2006.

38 *Ishi-hô*, Gesetz Nr. 201/1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 84/2006.

VII. RECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS

1. *Patentrecht*

[17] Urteil vom 17. Juni 2005³⁹: Der Inhaber eines Patents kann auch dann einen Unterlassungsanspruch wegen Patentverletzung geltend machen, wenn er einem Dritten eine ausschließliche Lizenz eingeräumt hat.

Y importierte und vertrieb Produkte, die nach Auffassung des Patentinhabers X_1 und dessen ausschließlichen Lizenznehmers X_2 in den Schutzbereich des Patents des X_1 fielen. X_1 und X_2 erhoben Verletzungsklage gegen Y und beehrten Unterlassung der patentverletzenden Handlungen. In der ersten Instanz wurde die Klage des X_1 mit der Begründung abgewiesen, dass er nach Einräumung einer ausschließlichen Lizenz nicht mehr befugt sei, einen Unterlassungsanspruch wegen Patentverletzung geltend zu machen. Die Berufungsinstanz teilte diese Auffassung nicht und gab der Klage beider Kläger statt. Die sich hiergegen richtende Revision von Y hatte keinen Erfolg.

Der OGH bestätigte, dass der Patentinhaber unabhängig von der Einräumung einer ausschließlichen Lizenz befugt sei, einen Unterlassungsanspruch wegen Patentverletzung geltend zu machen. Zunächst ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut des Art. 100 Abs. 1 Patentgesetz⁴⁰ kein Grund, warum der Unterlassungsanspruch des Patentinhabers im Falle einer ausschließlichen Lizenz zu beschränken sei. In Fällen, in denen die Lizenzgebühr von den Umsätzen des Lizenznehmers abhängt, sei es offensichtlich, dass der Patentinhaber ein Interesse daran habe, Verletzungshandlungen zu unterbinden. Hinzu komme, dass die erteilte Lizenz aus irgendeinem Grunde erlöschen könne. In diesem Fall könne der Patentinhaber Nachteile erleiden, wenn er nicht selbst einen Unterlassungsanspruchs geltend machen können.

[18] Urteil vom 18. Oktober 2005⁴¹: Wenn ein Patent während einer in der Revisionsinstanz anhängigen Anfechtungsklage gegen den dieses Patent widerrufenden Beschluss des Japanischen Patentamtes (JPO) durch einen weiteren Beschluss des JPO eingeschränkt wird, ist der Anfechtungsklage stattzugeben und der Beschluss aufzuheben, durch den das Patent in seiner ursprünglichen Fassung widerrufen worden war.

2. *Markenrecht*

[19] Urteil vom 3. Juni 2005⁴²: Die Berichtigung des Antrags auf Eintragung einer Marke im Wege der Abspaltung eines Teils der Marke nach Erhebung einer Klage gegen die eine Eintragung ablehnende Entscheidung des Patentamtes hat keine Rückwirkung für die Frage, ob die Ablehnung zu Recht erfolgte.

39 Minshû 59 (5) 1074 = Hanrei Jihô 1900, 139 (Bespr. S. CHAEN, Jurisuto 1313, 280)

40 *Tokkyo-hô*, Gesetz Nr. 121/1959, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 55/2006.

41 Hanrei Jihô 1914, 123 (Bespr. R. TAKABAYASHI, Jurisuto 1313, 286)

42 Minshû 59 (6) 1617 = Hanrei Jihô 1907, 129 (Bespr. T. UENO, Jurisuto 1313, 282)

Die Markenmeldung des Y wurde wegen Ähnlichkeit mit mehreren zuvor angemeldeten Marken bzw. deren Waren- und Dienstleistungsbeschreibungen zurückgewiesen. Nachdem Y erfolglos Beschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss beim JPO eingelegt hatte, erhob er Anfechtungsklage. Erst zu diesem Zeitpunkt berichtigte er seine Anmeldung und trennte die beanstandeten Bestandteile ab, um diese gesondert als Marke neu anzumelden. Im Anfechtungsverfahren trug er vor, die Abtrennung habe gemäß Art. 10 Markengesetz (MarkenG)⁴³ Rückwirkung. Aus diesem Grunde sei seiner Anfechtungsklage stattzugeben.

In seinem Urteil stellt der OGH klar, dass die in Art. 10 MarkenG vorgesehene Rückwirkung sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Antragstellung für die abgetrennte und separat beantragte neue Markenmeldung bezieht. Der Wortlaut der Vorschrift selbst sage nichts zur Wirkung der Abtrennung auf die streitbefangene Markenmeldung. Die Ausführungsvorschriften hingegen entbänden den Antragsteller nicht von der Obliegenheit, seine streitbefangene Markenmeldung entsprechend zu berichtigen, weshalb eine Rückwirkung der Berichtigung nicht in Betracht komme.

[20] Urteil vom 22. Juli 2005⁴⁴: Ob eine Abkürzung, mit der eine juristische Person bezeichnet wird, unter den Schutz des Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 MarkenG fällt, ist nicht anhand des Bekanntheitsgrades bei einer begrenzten Gruppe von Verbrauchern zu beurteilen.

X betrieb als privater Schulträger (*gaku-hôjin*) Schulen der Mittel- und Oberstufe und war seit langem unter dem Namen „Schulträger Freie Akademie“ (*gaku-hôjin jiyû gakuen*) in Tokyo und Umgebung tätig. Allgemein nannte sich X nur „Freie Akademie“ (*jiyû gakuen*) und war auch vorwiegend unter diesem Namen bei den Schülern bekannt. Y betrieb ihr Geschäft, ebenfalls als privater Schulträger, in Kobe unter dem Namen „Internationale Freie Akademie“ (*kokusai jiyû gakuen*). 1996 ließ Y ihren Namen als Marke registrieren. X beantragte die Löschung, da die Marke den abgekürzten Namen der X enthalte und daher nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 MarkenG nicht registriert werden könne. Das JPO lehnte die Eröffnung des Lösungsverfahrens ab. X erhob gegen den Ablehnungsbescheid Anfechtungsklage.

Das erstinstanzliche Gericht hatte sich in seiner Klagabweisung darauf gestützt, dass die Bezeichnung „Internationale Freie Akademie“ aus für Lehrbetriebe allgemein üblichen Bestandteilen zusammengesetzt ist, und dass „Freie Akademie“ unter der landesweiten Zielgruppe von Y allenfalls in Tokyo und Umgebung als Bezeichnung für X bekannt sei.

Der OGH hob das klageabweisende Urteil auf und verwies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurück. Er stellte zunächst klar, dass Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 MarkenG nicht auf den Schutz der Verbraucher vor Irrtümern über die Herkunft der unter einer Marke

43 *Shôhyô-hô*, Gesetz Nr. 127/1959, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 55/2006.

44 Hanrei Jihô 1908, 164 (Bespr. R. SHIMANAMI, Jurisuto 1313, 284)

vertriebenen Produkte und Dienstleistungen abziele, sondern auf den Schutz des Namens einer natürlichen oder juristischen Person vor Gebrauch gegen deren Willen. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf Abkürzungen, sofern diese als Bezeichnung für eine Person akzeptiert sei. Aus diesem Grunde sei bei der Prüfung, ob eine Marke nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 MarkenG registriert werden könne, der Kreis der Personen, die die Marke als Bezeichnung für eine Person auffassen können, nicht auf die Zielgruppe der Produkt- und Dienstleistungsbeschreibung einer Marke zu begrenzen. Vielmehr müsse geprüft werden, ob die Marke allgemein als derartige Bezeichnung anerkannt sei. Dies sei bei X schon deswegen nicht auszuschließen, weil sie seit langem unter ihrem Namen auch Veröffentlichungen publiziert und deshalb weit über den Kreis ihrer Schüler Bekanntheit erlangt haben könnte.

Shimanami merkt an⁴⁵, dass die Ausweitung der Prüfung auf weitere Personenkreise als die Zielgruppe des Unternehmens angemessen sei, um den Namensschutz zu gewährleisten. Allerdings meldet er Zweifel an der offenbar vom OGH vorausgesetzten Ansicht an, dass die Bezeichnung „Freie Akademie“ als schutzfähige Abkürzung des Namens von X anzusehen sei.

VIII. VERFAHRENSRECHT

1. *Urkundenvorlage*

Nicht weniger als vier höchstrichterliche Entscheidungen ergingen 2005 zu der Frage, welche Urkunden Gegenstand einer Urkundenvorlagepflicht gemäß Art. 220 ZPG sein können:⁴⁶

[21] Beschluss vom 22. Juli 2005⁴⁷: Im Rahmen einer Staatshaftungsklage wegen unberechtigter Durchsuchung und Beschlagnahme sind der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses sowie die Genehmigung der Durchsuchung und Beschlagnahme als so genannte „*Rechtsverhältnisurkunden*“ im Sinne des Art. 220 Nr. 3 ZPG anzusehen, so dass der Kläger im Staatshaftungsprozess einen Anspruch auf deren Vorlage hat.

[22] Beschluss vom 22. Juli 2005⁴⁸: Zur Begründung der Ablehnung einer Urkundenvorlage hinsichtlich einer diplomatischen Urkunde ist der Einwand des Besitzers der Urkunde möglich, dass eine solche Urkunde (hier: eine Verbalnote) unter der Annahme angefertigt wurde, dass eine Offenlegung nicht erfolgen werde, so dass bei Vorlage der

45 Jurisuto 1313, 284.

46 Zur Anordnung der Urkundenvorlage im Zivilprozess siehe auch die Entscheidungen [23] und [24] im Rechtsprechungsüberblick 2004, ZJapanR 21 (2006) 266.

47 Hanrei Jihô 1908, 131 (Bespr. C. KASUGAI, Jurisuto 1313, 130)

48 Minshû 59 (6) 1617 = Hanrei Jihô 1907, 33 (Bespr. T. HARA, Jurisuto 1313, 133)

Urkunde das Vertrauensverhältnis mit dem betreffenden Staat beeinträchtigt werden kann und somit die die Besorgnis einer Verletzung öffentlicher Interessen besteht.

Der OGH hat diesen – vom Berufungsgericht als nicht erheblich angesehenen – Einwand als erheblich angesehen und die Angelegenheit an das Berufungsgericht zur Klärung der Frage zurückverwiesen, ob tatsächlich eine Urkunde im Sinne des Art. 220 Abs. 4 b) ZPG vorliegt, hinsichtlich derer die Vorlage verweigert werden kann, weil sie „sich auf das Dienstgeheimnis eines Staatsbediensteten bezieht und durch deren Vorlage die Verletzung öffentlicher Interessen oder eine erhebliche Behinderung der Ausübung öffentlicher Aufgaben droht.“

In einem ergänzenden Votum sprach sich einer der Richter dafür aus, den Einwand des Art. 220 Abs. 4 b) ZPG bei diplomatischen Urkunden grundsätzlich anzuerkennen, ohne dass es im Einzelfall auf den Inhalt der Urkunde ankomme. Vielmehr ergebe sich die Verletzung öffentlicher Interessen bzw. die erhebliche Behinderung der Ausübung öffentlicher Aufgaben einer Vorlage der Urkunde bereits aus dem Umstand, dass diplomatische Urkunden unter der Annahme erstellt werden, dass deren Inhalt vertraulich sei und eine Offenlegung dieser Urkunden nicht erfolge. Unter diesen Umständen sei *in jedem Fall* der Offenlegung einer solchen Urkunde eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses mit dem betreffenden Staat zu befürchten.

Zur selben Vorschrift erging auch der folgende Beschluss:

[23] Beschluss vom 14. Oktober 2005⁴⁹: Der Vorlageverweigerungsgrund des „Dienstgeheimnisses eines Staatsbediensteten“ gemäß Art. 220 Nr. 4 b) ZPG erfasst auch solche Urkunden, die geheime Informationen privater Personen enthalten, hinsichtlich derer Staatsbedienstete in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis erlangt haben. Für die Annahme, dass im Sinne des Art. 220 Abs. 4 b) durch die Vorlage „die Verletzung öffentlicher Interessen oder eine erhebliche Behinderung der Ausübung öffentlicher Aufgaben droht“, reicht es indes nicht aus, dass eine entsprechende Gefahr abstrakt besteht. Vielmehr muss eine derartige Gefahr konkret vorliegen.

[24] Beschluss vom 10. November 2005⁵⁰: Auch ein unter Inanspruchnahme öffentlicher Gelder erstellter Untersuchungsbericht hinsichtlich einer von einer Gruppierung in einem Stadtparlament durchgeführten Untersuchung (nebst Anlagen und Kostenaufschlüsselung für die Untersuchung) stellt eine so genannte „*Urkunde für den eigenen Gebrauch*“ dar, hinsichtlich derer ein Vorlageverweigerungsrecht besteht.

49 Minshû 59 (8) 2265 = Hanrei Jihô 1914, 84 (Bespr. S. TAKAMI, Jurisuto 1313, 135)

50 Minshû 59 (9) (Bespr. Y. YABUGUCHI, Jurisuto 1313, 137)

2. *Zwangsvollstreckung*

[25] Urteil vom 15. Juli 2005⁵¹: Das Prinzip der Nichtanerkennung einer unabhängigen Rechtspersönlichkeit ist auch auf *Drittwiderspruchskläger* anwendbar, wenn die Erhebung der Drittwiderspruchsklage bzw. die Beteiligung mehrerer juristischer Personen der Gläubigerbenachteiligung dient.

Zu entscheiden hatte der OGH eine Fallkonstellation, in der Bau, Unterhalt und Betrieb eines Golfclubs auf mehrere miteinander verbundene Gesellschaften aufgeteilt war. Nachdem die Drittwiderspruchsbeklagten Y einen Titel gegen eine dieser Gesellschaften, die A, erwirkt hatten und die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der A betrieben, erhob die Gesellschaft X, eine von A kontrollierte Tochtergesellschaft der A, Drittwiderspruchsklage.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts stellte sich die Erhebung der Drittwiderspruchsklage durch X als rechtsmissbräuchlich dar, so dass das „Prinzip der Nichtanerkennung einer selbständigen Rechtspersönlichkeit“ Anwendung finde. X und A dürften sich demnach ihren Geschäftspartnern gegenüber nicht darauf berufen, dass es sich bei ihnen um selbständige juristische Personen handele. Zwar sei es richtig, dass dieses Prinzip nicht dafür herangezogen werden könne, ein Urteil auch auf solche Personen zu erstrecken, die im Urteilstenor nicht genannt sind. Wenn jedoch die Zwangsvollstreckung gegen eine Person betrieben werde, gegen die ein Titel vorliege, so spreche nichts dagegen, das Prinzip der Nichtanerkennung einer selbständigen Rechtspersönlichkeit auf die Drittwiderspruchsklage anzuwenden.

[26] Beschluss vom 9. Dezember 2005⁵²: Der Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses im Verfahren der mittelbaren Zwangsvollstreckung eines Unterlassungsanspruchs erfordert nicht, dass der Vollstreckungsschuldner bereits gegen die Unterlassungsverpflichtung verstoßen hat; vielmehr reicht es aus, wenn der Vollstreckungsgläubiger die Besorgnis einer Verletzung der Unterlassungspflicht darlegt und beweist.

Der Antragsteller X löste zum April 2003 einen Franchisevertrag mit dem Antragsgegner Y über den Betrieb eines Meeresfrüchtelokals unter dem Namen der Gastronomiekette des X. Der Franchisevertrag sah ein zweijähriges nachvertragliches Wettbewerbsverbot vor. Y betrieb allerdings ab April 2003 drei Lokale einer anderen Kette weiter, wogegen X unter Verweis auf das nachvertragliche Wettbewerbsverbot erfolgreich auf Unterlassung klagte. Da der Y seine drei Lokale aber auch danach weiter betrieb, stellte X Antrag auf Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses. Diesem Antrag wurde am 10. März 2005 stattgegeben. Y wurde aufgegeben, für jeden Tag des Verstoßes 100.000 Yen pro widerrechtlich betriebenen Lokal zu zahlen, weil er zwischen Rechtskraft des Unterlassungsurteils und dem 12. April 2005 unter Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot Lokale betrieben habe. Y legte Berufung gegen den Beschluss ein

51 Minshû 59 (6) 1742 = Hanrei Jihô 1910, 99 (Bespr. K. MATSUMURA, Jurisuto 1313, 139)

52 Hanrei Jihô 1920, 39 (Bespr. O. MORITA, Jurisuto 1313, 82)

und trug vor, er habe nicht gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen, da er zumindest ab 1. März 2003 den Namen des Lokals geändert sowie den Schwerpunkt des Geschäftsbetriebes auf Speisen statt auf Getränke gelegt habe. Sowohl die Berufung als auch die Revision des Y blieben erfolglos.

Der OGH stellte zunächst klar, dass die mittelbare Zwangsvollstreckung eines Unterlassungsanspruchs nach Art. 172 Abs. 1 Zwangsvollstreckungsgesetz⁵³ keinen Beweis des Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung erfordere, sondern dass vielmehr Darlegung und Beweis der Besorgnis (*osore*) eines Verstoßes ausreichen. Hierzu sei es des Weiteren nicht erforderlich, dass der Vollstreckungsgläubiger die hohe Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes und die Dringlichkeit des gerichtlichen Einschreitens darlege und beweise. Würde die gegenwärtige und tatsächliche Nichterfüllung der geschuldeten Unterlassungspflicht Voraussetzung der mittelbaren Zwangsvollstreckung sein, so würde damit deren Ziel nicht erreicht, die zukünftige Erfüllung der Unterlassungsforderung zu gewährleisten. Es liege in der Natur des Unterlassungsanspruchs, dass dieser nach einmal erfolgtem Verstoß nicht mehr erfüllt werden könne. Wollte man gleichwohl einen solchen Verstoß zur Voraussetzung der mittelbaren Zwangsvollstreckung machen, würde dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte des Unterlassungsgläubigers führen. Schlussendlich bedürfe es zur *Durchsetzung* des Ordnungsgeldbeschlusses der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wofür Darlegung und Beweis der Nichterfüllung der Unterlassungsforderung Voraussetzung seien. Der Vollstreckungsschuldner sei daher hinreichend geschützt.

3. Sanierung und Insolvenz

Zur *Aufrechnung in der Insolvenz* mit Forderungen, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht fällig bzw. aufschiebend bedingt sind, siehe Urteil [5].

[27] Urteil vom 8. November 2005⁵⁴: Wenn der Verwalter einer Gesellschaft im Rehabilitationsverfahren sein Anfechtungsrecht nach Art. 78 Abs. 1 Nr. 1 Unternehmensrehabilitationsgesetz alter Fassung⁵⁵ ausübt, bezieht sich die Anfechtung auf das gesamte Rechtsgeschäft.

Die Gesellschaft A war Eigentümerin mehrerer Golfplätze. Als die 100%ige Tochtergesellschaft der A, Gesellschaft B, Bankschulden von 24 Milliarden Yen gegenüber der C Bank angehäuft hatte, räumte A der C Sicherheiten an den Grundstücken ein. Am Folgetag verpflichtet sich A gegenüber C, die Schulden von B zu begleichen, und verzichtete gegenüber B auf die Ausgleichsforderung. Die vorgenannten Handlungen führten zur Überschuldung der A um 486,2 Millionen Yen. A und C war bewusst, dass A

53 Gesetz Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 154/2004.

54 Hanrei Jihô 1916, 30 (Bespr. M. NAKANISHI, Jurisuto 1313, 147).

55 (*Kyû*) *kaisha kaisei-hô*, Gesetz Nr. 172/1952, ersetzt durch Gesetz Nr. 154/2002, dieses zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 87/2005.

und B Verluste machten und dass eine vollständige Tilgung der Schuld durch die A unmöglich war. In der Folgezeit wurde das Rehabilitationsverfahren über die A eröffnet und der Kläger X als Rehabilitationsverwalter bestellt. Dieser focht die Einräumung der Grundsicherheiten und das Zahlungsverprechen der A gegenüber C an, da diese die Unfähigkeit der A zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtungen gekannt habe. C hielt dagegen, dass die Anfechtung allenfalls insoweit begründet sei, als die genannten Rechtsgeschäfte eine Überschuldung der A herbeigeführt hätten. Die Revision der C gegen das stattgebende Urteil des Berufungsgerichtes blieb erfolglos.

Der OGH stellte fest, dass der Verwalter einer Gesellschaft im Rehabilitationsverfahren nach Art. 78 Abs. 1 Nr. 1 Unternehmensrehabilitationsgesetz alter Fassung berechtigt sei, den Zustand des Vermögens einer Gesellschaft umfassend wiederherzustellen. Dies stelle einen Unterschied gegenüber dem Anfechtungsrecht nach Art. 424 ZG dar, aufgrund dessen ein Gläubiger eine ihn schädigende Handlung des Schuldners anfechten könne, bei dem die Anfechtungsmöglichkeit jedoch auf die Beeinträchtigung eigener Rechte des Gläubigers beschränkt sei. Nur durch ein umfassendes Anfechtungsrecht des Rehabilitationsverwalters könne beispielsweise sichergestellt werden, dass auch solche vermögensschädigenden Handlungen erfasst werden, die sich auf Ansprüche von Gläubigern beziehen, die nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen ihre Ansprüche mitgeteilt haben. Das Gesetz schließe solche Gläubiger nämlich nicht vom Verfahren aus, sondern erlaube unter bestimmten Voraussetzungen auch die spätere Geltendmachung ihrer Ansprüche.

SUMMARY

The authors give an overview of important Supreme Court decisions in 2005 dealing with property law (property, preference rights, mortgage); law of obligations (set-off, contract, tort); law of succession; company law; commercial transactions; anti-trust; labour law; intellectual property (patents, trade marks); law of procedure (submission of documents, execution, insolvency proceedings).

(The Editors)

IX. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG
17.01.2005	I.	Zur Möglichkeit der Aufrechnung mit einer Insolvenzforderung, wenn die Forderung zum Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz noch nicht fällig oder eine aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten ist.	[5]
27.01.2005	I.	Zur Surrogationswirkung, wenn mehrere Forderungen durch eine Hypothek gesichert sind und der Bürge eine Forderung hiervon erfüllt.	[4]
15.02.2005	III.	Zur Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung von Direktorengehältern, die ohne vorherigen Beschluß durch eine Aktiengesellschaft gezahlt worden sind	[12]
22.02.2005	III.	Zum Vorzugsrecht hinsichtlich der Kaufpreisforderung für eine bewegliche Sache bei Abtretung der Kaufpreisforderung	[2]
10.03.2005	I.	Zum Störungsbeseitigungsanspruch auf Grund einer Hypothek	[3]
03.06.2005	II.	Zur Arbeitnehmereigenschaft eines Arztes im Praktikum	[16]
14.06.2005	III.	Zur Höhe des Zinssatzes, der bei der Abzinsung des entgangenen Gewinns anzusetzen ist	[9]
17.06.2005	II.	Zur Befugnis eines Patentinhabers, bei Bestehen einer ausschließlichen Lizenz einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen	[17]
14.07.2005	I.	Zu den Sorgfaltspflichten einer Wertpapierhandels-gesellschaften – Verstoß gegen Rules on Fair Practice	[14]
14.07.2005	I.	Zur Rückwirkung der Einschränkung einer Marken-anmeldung bei laufendem Anfechtungsverfahren gegen die eine Eintragung der Marke ablehnende Ent-scheidung des JPO	[19]
15.07.2005	II.	Zur Anwendung des Prinzips der Nichtanerkennung der Rechtspersönlichkeit auf Drittwiderspruchsklagen	[25]
19.07.2005	III.	Zur Verpflichtung des gewerblichen Darlehensgebers, dem Darlehensschuldner eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Darlehen zu erteilen	[6]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG
22.07.2005	II.	Zur Anwendung von Art. 220 Nr. 4 b) ZPG auf diplomatische Urkunden	[22]
22.07.2005	II.	Zur Anwendung von Art. 220 Nr. 3 ZPG auf Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen im Haftungsprozess	[21]
08.09.2005	I.	Zur Wirkung der Nachlassteilung im Hinblick auf die Zuordnung von Mieteinnahmen aus vermieteten Grundstücken	[11]
13.09.2005	III.	Zur Berechnungsgrundlage bei der Bemessung des Bußgeldes gemäß Antimonopolgesetz	[15]
11.10.2005	III.	Zu den Rechten, die ein Miterbe am Nachlass des ersten Erblassers hat, wenn er vor Teilung des Nachlasses verstirbt	[10]
14.10.2005	III.	Zur Möglichkeit der Verweigerung der Urkundenvorlage wegen Art. 220 Nr. 4 b) ZPG (Dienstgeheimnis eines Staatsbediensteten)	[23]
18.10.2005	III.	Zur Aufhebung des Widerrufs eines Patents, wenn während des laufenden Revisionsverfahrens ein Berichtigungsbeschluss ergeht	[18]
08.11.2005	III.	Zum Umfang der Anfechtung durch den Rehabilitationsverwalter einer Gesellschaft nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 Unternehmensrehabilitationsgesetz alter Fassung	[27]
10.11.2005	I.	Zum Begriff der Urkunde gemäß Art. 220 Nr. 4 d) ZPG (Urkunde für den eigenen Gebrauch)	[24]
21.11.2005	II.	Zur Verjährung des aus einer Schiffskollision entstehenden Schadenersatzanspruchs	[13]
09.12.2005	II.	Zu den Voraussetzungen eines Ordnungsgeldbeschlusses zur mittelbaren Zwangsvollstreckung eines Unterlassungsanspruchs	[26]
15.12.2005	I.	Zu den Anforderungen an die Mitteilung gem. Art. 17 Abs. 1 DarlVKG bei so genannten revolving Darlehen	[7]
16.12.2005	II.	Zur Frage, ob trockengelegter Meeresgrund auch ohne erfolgte Abnahme der Landgewinnungsarbeiten Gegenstand eines privaten Eigentumsrechts sein kann	[1]